

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 28. Januar 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. Juni 2015 (Amtsblatt Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 317) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird gestrichen und der bisherige § 3 zu § 2.
 - b) Es wird folgender § 3 eingefügt: „§ 3 Akademische Grad.“
 - c) § 5 wird gestrichen und der bisherige § 6 zu § 5.
 - d) In § 5 wird ein Komma und das Wort „Prüfungswiederholung“ angefügt.
 - e) Es wird folgender § 6 eingefügt: „§ 6 Prüfungsformen“.
 - f) § 7 wird wie folgt gefasst: § 7 Pflichtbereich, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich“.
 - g) § 9 wird gestrichen und der bisherige § 10 zu § 9.
2. § 2 wird zu § 3 gestrichen und der bisherige § 3 zu § 2.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur wird nachgewiesen durch
 1. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss,
 2. Kenntnisse in Englisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

3. Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache, zum Beispiel Französisch, Italienisch oder Spanisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
 4. Vorkenntnisse in einem der zur Auswahl stehenden Vertiefungsbereiche, die mit mindestens 15 ECTS-Punkten aus erfolgreich absolvierten Modulen aus dem entsprechenden Bereich nachgewiesen werden.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden folgendermaßen nachgewiesen:
1. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 78 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis
 2. Weitere Fremdsprache: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, eine Goethe-Zertifikat B2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.“
4. In § 4 Abs. 1 werden vor dem Wort „vier“ die Worte „im Vollzeitstudium“ eingefügt.
 5. § 5 wird gestrichen und der bisherige § 6 zu § 5.
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Prüfungswiederholung“ angefügt.
 - b) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 1.
 - c) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ sowie das Wort „achten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.“
 7. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 4.500-5.000 Wörter. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 8 Wochen.
 - (2) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt ca. 2.000 Wörter.
 - (3) ¹Die Projektpräsentation ist eine mündliche Präsentation (z.B. im Rahmen eines Workshops) im Umfang von ca. 20 bis 30 Minuten. ²Damit verbunden ist ein strukturiertes Exposé, in dem die Grundstruktur einer Hausarbeit enthalten ist, ohne dass diese im Detail ausgearbeitet wird. ³Der Umfang beträgt ca. 2.500 Wörter.“
8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Pflichtbereich, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat
2. Transdisziplinäre Studien – vertieft; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang: 15 Seiten; Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
3. Wissenschaftliches Projekt; 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektpräsentation oder Hausarbeit mit Präsentation,
4. Praktikum; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)

(2) ¹Im Vertiefungsbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Als Vertiefungsbereich kann nur ein Bereich ausgewählt werden, im dem Vorkenntnisse nach §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen genehmigen. ³Es werden in der Regel folgende Vertiefungsbereiche angeboten, aus denen einer auszuwählen ist:

5. Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik)
6. Sprachwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik)
7. Kunstgeschichte
8. Geschichte
9. Politikwissenschaft
10. Europäische Ethnologie

⁴Die in den Vertiefungsbereichen belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

(3) ¹Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Theologie oder Philosophie im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Die aus dem Bereich Theologie oder Philosophie belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

(4) ¹Es sind sprachpraktische Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkte zu absolvieren:

1. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, und
2. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter 1. genannten Sprachen oder Russisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache ohne eine Eingangsvoraussetzung.

²Die im sprachpraktischen Bereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihr zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führendes Studium nicht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolviert haben, können die Module nach Satz 2 Nr. 2 im Fach Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

(5) Es sind Wahlmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Davon sind 10 ECTS-Punkte im Ausland zu erbringen. ³Weitere 5 ECTS-Punkte müssen aus dem Masterangebot des Studium.Pro absolviert werden.“

9. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.“
- b) Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 9 wird gestrichen und der bisherige § 10 zu § 9.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Januar 2021 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. November 2020; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/82759.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 28. Januar 2021 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2021.